

Zur Feststellung und Bewertung der Schuld Faktoren bei vorsätzlichen Straftaten gegen Leben und Gesundheit des Menschen

Die Rechtsprechung auf dem Gebiet der schweren Gewaltkriminalität, aber auch der vorsätzlichen Körperverletzungen zeigt, daß bei der Feststellung der Schuldart und Schuldform aus den Tathandlungen selbst, bei der Abgrenzung des unbedingten Vorsatzes vom bedingten Vorsatz oder des bedingten Vorsatzes von der Fahrlässigkeit in Form der bewußten Leichtfertigkeit sowie bei der richtigen Bestimmung des Ausmaßes der vorsätzlichen Schuld nach wie vor eine Reihe von Fragen auftreten, die im Interesse einheitlicher Maßstäbe einer ständigen Analyse bedürfen.

In Ziff. 2.1. des Berichts des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 6. Plenartagung (NJ-Beilage 3/73 zu diesem Heft) wird darauf hingewiesen, daß der Charakter der vorsätzlichen Schuld in einer offenen und bewußten Mißachtung sozialer Verhaltensnormen durch den Täter zum Ausdruck kommt. Die Schwere der Schuld wird also jeweils durch das Ausmaß der subjektiven Verantwortungslosigkeit im Handeln des Täters bestimmt. Mit diesem Hinweis sind praktische Konsequenzen für den gerichtlichen Erkenntnisprozeß verbunden.

Mängel in der Rechtsprechung entstehen bei der Feststellung und Bewertung der vorsätzlichen Schuld vor allem dadurch, daß die verschiedenen Schuld Faktoren, ihr Wechselverhältnis untereinander und zu der konkreten objektiven Schädlichkeit der Tat, vielfach einseitig bewertet und nicht alle wesentlichen Umstände berücksichtigt werden. Der Bericht des Präsidiums enthält keine schematische Rangordnung der Schuld Faktoren. Die Gerichte müssen vielmehr den individuellen Besonderheiten von Tat und Täter in jedem Einzelfall nach einheitlichen Maßstäben gerecht werden.

Zur Intensität des Täterwillens

Bei strafrechtlichen Angriffen auf Leben und Gesundheit der Bürger ist z. B. die Bestimmung der Intensität des Täterwillens als Schuld Faktor für das Ausmaß der Verantwortungslosigkeit des Täters von besonderer Bedeutung. Es geht dabei insbesondere um die Hartnäckigkeit beim Verfolgen des Handlungsziels, die Ausdauer im kriminellen Vorgehen, die Beharrlichkeit, mit der der Täter an seinem Tatenschluß festhält und ihn innerlich verfestigt, oder um die geistigen Anstrengungen des Täters zur Durchsetzung seines Zieles auch gegenüber auftretenden Schwierigkeiten.

Eine die Schuld erschwerende Intensität ist z. B. gegeben, wenn sich die strafrechtlich relevanten Handlungen über einen langen Zeitraum erstrecken, verschiedene Angriffsmethoden angewandt wurden, um größere Wirkungen beim Opfer zu erreichen, das flüchtende Opfer weiter verfolgt wurde, dem Opfer nur geringe Abwehrchancen gelassen wurden oder wenn der Täter planmäßig, hinterhältig und raffiniert handelte. Aber auch spontanes, imberechenbares Handeln kann bedenkenlose Rücksichtslosigkeit, Brutalität und sogar eine menschenverachtende Grundhaltung offenbaren. Andererseits kann Spontaneität bei einer Straftat durchaus ein schuld mindender Gesichtspunkt sein (z. B., wenn das Opfer den Täter provoziert hat oder wenn andere Reizsituationen bestanden).

Es geht folglich — wie es in Ziff. 2.2.2. des Berichts des Präsidiums heißt — um die Untersuchung und Einschätzung der willensmäßigen Beziehung des Täters zur

Tat, weil das mit der Tat angestrebte Ziel mit größerer oder geringerer Intensität verwirklicht werden kann.

Zur Bewertung des Schuldgrades bei bedingtem Vorsatz und bei Unterlassungshandlungen

In der Rechtsprechung ist wiederholt auf den wichtigen Grundsatz hingewiesen worden, daß allein aus dem Vorliegen eines bedingten Vorsatzes (§ 6 Abs. 2 StGB) kein Schuld milderungsgrund herzuleiten ist.^{1/} Andernfalls würde — wie der Bericht des Präsidiums hervorhebt — unzulässigerweise und schematisch von den jeweiligen konkreten Bedingungen der Tat abstrahiert werden. Es kommt vielmehr auf die Gesamtheit der Schuld Faktoren und ihre wechselseitigen Beziehungen an. So kann derjenige Täter, der sich bewußt mit dem Tod eines Menschen abfindet, nur um ein bestimmtes anderes Ziel zu erreichen (z. B., um sich bei einem Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung unerkannt entfernen zu können), in hohem Maße rücksichtslos und brutal handeln.

Auch zwischen Tun und Unterlassen besteht hinsichtlich des Schuldgrades kein genereller Unterschied. Es kommt auch hier auf die innere Verbindung mit den anderen Tatumständen an. Läßt ein Täter z. B. entgegen seiner Rechtspflicht zum Eingreifen Mißhandlungen geschehen, dann kann dieses Unterlassen ebenso verantwortungslos und schädlich sein und eine äußerst negative Einstellung zu den Mitmenschen ausdrücken wie die Vornahme der Mißhandlungen selbst.

Zur Bedeutung der Motive und Einstellungen bei der Einschätzung des Schuldgrades

Schuld erschwerende Faktoren aus dem Bereich der Motive und Einstellungen sind z. B. gegeben, wenn die Tat begangen wurde, um einen immoralischen Lebenswandel fortzusetzen, wenn selbstverständlichen Belastungen wie Erziehungs- und Betreuungspflichten ausgewichen wird oder wenn aus Lust am Quälen anderer Menschen geschlagen wird.

Es gibt natürlich auch Beweggründe, die keine gleichbleibende Wertigkeit für die Bestimmung des Schuldgrades haben, so z. B. Haß und Wut. Hierbei handelt es sich um Empfindungen, die von inneren und äußeren Umständen (z. B. dem Verhalten anderer) bestimmt werden. Deshalb sind konkret die Gründe festzustellen, die beim Täter Haß und Wut hervorgebracht haben. So ist Wut über Widerstand bei der Vornahme sexueller Handlungen oder Wut über das konsequente Verhalten von Angehörigen gegen Arbeitsbummelei oder Alkoholmißbrauch schuld erschwerend. Anders ist dagegen die Wut des Täters einzuschätzen, wenn sie durch ungerechtes oder provokatorisches Verhalten des Opfers dem Täter gegenüber entstanden ist.

Deshalb genügt es nicht, im Urteil lediglich festzustellen, ob die Tat des Angeklagten persönlichkeitsfremd oder nicht persönlichkeitsfremd ist. Vielmehr müssen die entscheidenden Gründe für den Tatenschluß erkannt und dargelegt werden. Gerade für diese Erkenntnis bietet der Begriff „Entscheidung zur Tat“ (§ 6 StGB) eine gute Grundlage.^{2/}

^{1/} Vgl. z. B. OG, Urteil vom 13. Mai 1970 - 5 Ust 20/70 - (NJ 1970 S. 555).

^{2/} Die Untersuchungen und Diskussionen zum Entscheidungsbegriff sollten noch stärker auf Schlußfolgerungen für die praktische Anwendung ausgerichtet werden, damit den Gerichten besonders bei komplizierten Schuldfragen noch bessere Anleitung gegeben werden kann.